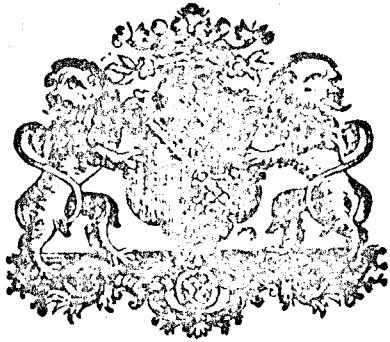


Mr 1.

Notariatsordnung

der

freien Hansestadt Bremen.



Bremen, 1820,

gedruckt bei Henrich Meier, Rath's-Buchdrucker.

Obrigkeitliche Verordnung.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die durch Rath- und Bürgerschuß vom 13ten October d. J. beliebte neue Notariatsordnung mit Montag, den 13ten d. M., in Kraft tritt.

Beschlossen Bremen in der Rathversammlung den 1sten und publicirt den 9ten November 1820.

§. 1. Niemand darf in dieser Stadt oder deren Gebiete als Notar handeln, ohne in der Notariats-Matrikel aufgenommen zu sein.

§. 2. Der Aufnahme sind nur Männer von unbescholtenem Rufe fähig, die auf einer deutschen Universität die Rechte studirt haben. Doch können ausnahmsweise einige nicht studirte Notare zugelassen werden.

§. 3. Der Aufnahme geht eine Prüfung von Commissarien des Obergerichts in Betreff der zu diesem Geschäftskreise erforderlichen Kenntnisse vorher. Dieser Prüfung sind inzwischen diejenigen, welche das Examen als Obergerichts-Advocaten glücklich bestanden haben, nicht unterworfen.

§. 4. Bei ihrer Aufnahme werden die Notare auf ihre Amtspflichten beeidigt. Außerdem haben sie für deren Beobachtung eine Caution von 1000 Rth zu bestellen und während ihrer Amtsführung vollzählig zu hal-

halten, welche dem Staate sowohl als den etwa durch sie betheiligten Parteien zur Sicherheit dient.

§. 5. Die Ausübung des Notariats ist mit keinem Staatsamte, ausgenommen dem des Staats-Anwaltes und des Gehülfssecretars, vereinbar.

§. 6. Niemand darf in derselben Angelegenheit als Notar und auch in einer andern Eigenschaft handeln.

§. 7. Die Notare dürfen keine Urkunde aufnehmen, bei deren Inhalte sie selbst, oder mit ihnen verwandte oder verschwägerte Personen, in grader Linie bis zu den entferntesten Graden, und in der Seitenlinie bis zum dritten Grade einschließlich, oder ihre Schreiber betheiligt sind.

§. 8. Personen, welche mit den Notaren oder den Parteien in den angegebenen Graden verwandt oder verschwägert sind, desgleichen die Hausgenossen, Schreiber oder Diener der Notare und der Parteien können nicht als Notariat-Zeugen gebraucht werden. Auch der statt der Zeugen dienende zweite Notar darf weder mit dem instrumentirenden Notar, noch mit den Parteien, in den erwähnten Graden verwandt oder verschwägert sein.

§. 9.

§. 9. Die Instrument-Zeugen der Notare müssen hiesige volljährige Bürger oder Eingesessene des Gebiets und dem Notar als unbescholtene Männer bekannt sein. Sie müssen lesen und schreiben können.

§. 10. Jeder Notar muß ein eignes Amtessiegel halten, welches seinen Namen, Stand und Wohnort enthält. Bei seinem Antritt legt er einen Abdruck desselben nebst seiner für die Unterzeichnung von Notariat-Urkunden gewählten Namenschrift und seinem für solche Urkunden bestimmten Namenszuge auf dem Archive nieder. In keinem derselben darf nachher, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, eine Veränderung vorgenommen werden.

§. 11. Jede Notariat-Urkunde, welche einer Partei im Original ausgeliefert wird, so wie jede Ausfertigung, muß mit dem Amtessiegel bedruckt werden.

§. 12. Bei Vollziehung aller Notariat-Urkunden, mit Ausnahme der in den folgenden §. §. benannten, müssen zwei Zeugen, oder statt ihrer ein zweiter Notar, gegenwärtig sein. Die Zeugen, oder der statt ihrer zugezogene Notar, müssen bei der ganzen Handlung zugegen sein; letzterer bei Strafe der Suspension oder Absetzung.

§. 13.

§. 13. Durch Einen Notar, ohne Zeugen und ohne Zuziehung eines andern Notars, kann geschehen: die Aufnahme der Wechselprotoste, der öffentlichen Verkaufs-Protocolle von Mobilien und Waaren, der Versiegelungs- und Entsiegelungs-Protocolle, der Tilgungs-Acte von Hypotheken-Einschreibungen, der Einsagen gegen Vollziehung einer Ehe, der Gutachten von Sachverständigen und der Verträge oder Protocolle über Vermietungen oder Verpachtungen auf Zeit, die Beglaubigung von Vollmachten und die Widimirung von Abschriften.

Die Beglaubigung von Privatschriften über vorstehende Gegenstände kann ebenfalls durch Einen Notar, ohne Zuziehung der gedachten Personen, geschehen.

Die in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften für die Instrumentenzeugen und den zweiten Notar leiden keine Anwendung bei solchen Urkunden, die dem Vorstehenden gemäß nur von Einem Notar ausgefertigt sind.

§. 14. Protocolle und Inventarien müssen in der Urschrift im Gewahrsam des Notars bleiben, welcher sie aufgenommen hat; in Ansehung aller andern Urkunden steht es in der Wahl der Parteien, ob sie sich das Original ausliefern oder es im Gewahrsam

des

des Notars lassen wollen. Am Schlusse jeder solchen Urkunde muß inzwischen bemerkt werden, ob das Original im Gewahrsam des Notars bleibt oder den Parteien ausgeliefert wird. Wird die Urkunde in mehrfacher Zahl aufgenommen, so muß aufferdem am Schlusse die Zahl der Exemplare bemerkt werden, ob es das erste, zweite u. s. w. sei, so wie, an welche Partei und an welchem Tage es ausgeliefert worden.

§. 15. Von den bei einem Notar in Gewahrsam gebliebenen Urkunden kann nur dieser und der Nachfolger in seinem Geschäfte amtliche Ausfertigungen ertheilen.

§. 16. Solche Ausfertigungen dürfen, wenn nicht in der Urkunde selbst ein anderes verfügt ist, nur mit Bewilligung der dabei interessirten Partei oder auf gerichtliche Verfügung ertheilt werden.

§. 17. Die Originale der Notariat-Urkunden müssen von den Notaren oder von dem Notar und den Zeugen unterzeichnet werden.

Originale, welche die Parteien ausgeliefert erhalten, müssen aufferdem von dem Notar, oder, wo deren zwei sind, von den Notaren, besiegelt werden.

Die Ausfertigungen werden von demjenigen Notar, welcher das Original in amtlichem Gewahrsam hat, unterzeichnet und besiegelt.

§. 18. Jede Notariat-Urkunde muß den Ort und das Datum ihrer Aufnahme, Vor- und Zunamen, Stand und Wohnung der Parteien und der Zeugen, auch den Vor- und Zunamen des instrumentirenden und des etwa statt der Zeugen dienenden zweiten Notars enthalten.

Das Datum muß mit Buchstaben ausgeschrieben werden. Ein gleiches gilt von den Summen, aufgenommen bei Aufzählungen, z. B. in Verkaufs-Protocollen.

§. 19. In Notariat-Urkunden darf keine Rasur, Ausstreichung, Einschaltung, Veränderung bereits gesetzter Buchstaben oder andere Correctur, keine Abkürzung der Worte und keine Lücke in der Schrift vorkommen.

§. 20. Ist in einer Original-Notariat-Urkunde eine Berichtigung nicht zu vermeiden, und zwar

a) mittelst Durchstreichens,

so sind die durchzustreichenden Worte mit einem leichten Federstriche, der sie nicht unlesbar macht, zu überziehen, die Zahl der durchgestrichen-

strichenen Worte ist am Rande zu bemerken, und diese Randbemerkung von den Parteien und den Notaren oder von dem Notar und den Zeugen durch Unterzeichnung ihrer Namenschrift oder ihres Namenszuges zu genehmigen.

b) durch Zusätze,

so müssen diese am Rande oder am Ende mit Bezeichnung der Stelle, wohin sie gehören, verfügt, und von den Parteien, so wie von den Notaren oder dem Notar und den Zeugen genehmigt werden. Steht der Zusatz am Ende, so geschieht die Genehmigung mittelst vollständiger Unterzeichnung; steht er am Rande, so genügt der bloße Namenszug.

§. 21. Berichtigungen der in dem vorigen §. erwähnten Art in den Ausfertigungen werden auf die angegebene Weise von dem ausfertigenden Notar verfügt.

Die im Original befindlichen vorschriftsmäßig angedeuteten Berichtigungen bedürfen in der Ausfertigung keiner Anzeige.

§. 22. Randbemerkungen und Zusätze, die nicht auf die im §. 20 und §. 21 vorgeschriebene Art genehmigt sind, werden als nicht vorhanden betrachtet, und

das etwa Durchgestrichene, so wie der übrige Inhalt der Urkunde, behält seine Gültigkeit.

Außerdem eignet sich jede verbotene Correctur zur Bestrafung.

§. 23. Bei Rechtsgeschäften, bei welchen Personen, die eines Vormundes oder Curators bedürfen, theilhaftig sind, dürfen die Notare ohne deren Mitwirkung nicht weiter handeln, als daß sie den Eingang des Actes, welcher die persönlichen Verhältnisse der Interessenten anzeigt, aufnehmen, und die Fortsetzung so lange aufschieben, bis jene Personen gehörig vertreten sind.

§. 24. Bei Theilungen oder Abfindungen von Kindern oder Eltern von ganz oder theilweise meierpflichtigen Stellen, so wie bei Brautbriefen solcher Personen, deren wenigstens Eine in meierrechtlicher Verbindung steht, müssen die Notare die Parteien mündlich erinnern, daß die Genehmigung sämmtlicher Gutsherren und die obrigkeitliche Bestätigung erforderlich sei, auch die Befolgung dieser Vorschrift in der Urkunde bemerken.

Einfindschaften können zwar von ihnen errichtet werden, erhalten aber nur nach obervormundschaftlicher Bestätigung gesetzliche Kraft.

In allen Fällen, wo eine obrigkeitliche oder gerichtliche Bestätigung erforderlich ist, muß der Notar die Parteien aufmerksam darauf machen, und, daß solches geschehen sei, in der Urkunde bemerken.

§. 25. Bei bloßen Beglaubigungen der Unterzeichnung von Privatschriften ist der Notar weder schuldig noch befugt, sich um die Geselligkeit der in der Urkunde vollzogenen Handlung zu bekümmern.

§. 26. In den im vorigen §. erwähnten Fällen sowohl, als wenn die Parteien den das Rechtsgeschäft enthaltenden Aufsatz von einem Notar entwerfen lassen, und ihn vor diesem vollziehen, muß die Urkunde den Parteien vor der Unterschrift, oder vor deren Anerkennung, zum Durchlesen und zur Genehmigung vorgelegt werden. Können nicht alle Parteien lesen, so liest der Notar sie vor. Dann folgt die Unterschrift der Parteien; können diese nicht schreiben, so ziehen sie statt dessen ein Kreuz, neben welches der Notar ihre Namen setzt. Unmittelbar hinterher fügt der Notar seine Registratur bei, in welcher er bemerkt, daß der Aufsatz von den Parteien nach vorgängiger Durchlesung oder Vorlesung vor ihm genehmigt und unterzeichnet worden, und was sonst etwa dabei in Bezug auf das Geschäft vorgefallen ist. Diese Registratur muß der No-

tar selbst nebst den Zeugen oder dem zweiten Notar unterschreiben.

§. 27. Bei dem Viduiren von Urkunden muß der Notar die zu beglaubigende Abschrift mit der Urkunde, von welcher dieselbe genommen ist, von Wort zu Wort sorgfältig vergleichen, und, wenn er beide übereinstimmend findet, solches unter der Abschrift bescheinigen. Enthält die Urkunde, von welcher die Abschrift genommen ist, sichtbare äußere Mängel, als Rasuren, Correcturen, Interlineationen u. dgl., so muß er dieses am Rande der Abschrift oder unter derselben durch eine umständliche Registratur bemerken.

§. 28. Sind Notare requirirt, von Jemand eine Erklärung amtlich aufzunehmen, so müssen sie diesem, bevor sie selbige von ihm entgegennehmen, die an sie ergangene Requisition und den Namen des Requirenten eröffnen.

§. 29. Jeder instrumentirende Notar hat über alle von ihm in dieser Eigenschaft aufgenommene Acte ein Repertorium zu halten. In dasselbe werden die vorkommenden Acte Tag für Tag eingetragen. Es enthält das Datum des Actes, die Beschaffenheit und Gattung der Urkunde und die Namen der Parteien. Dieses Repertorium wird von einem dazu beauftragten
Mit.

Mitglieder des Obergerichts wenigstens Einmal jährlich abgeschlossen und mit den etwa in des Notars Gewahrsam befindlichen Originalen verglichen.

Alle Jahre vor Ende Februars deponirt der Notar auf dem Archiv eine vollständige von ihm beglaubigte Abschrift des das ganze vorhergehende Jahr befassenden Repertoriums.

§. 30. Die Notare sind verbunden, alle in ihrem Gewahrsam bleibende Originale und die dazu gehörigen Papiere in ein oder mehrere Convolute zusammen zu legen, und jedes Convolut mit einem alphabetischen Namensverzeichnis der Parteien zu versehen.

§. 31. Auf allen Notariat-Urkunden, Originalen und Ausfertigungen, muß die Nummer angegeben sein, welche sie im Repertorium haben.

§. 32. Wenn die Parteien es ausdrücklich verlangen, so werden die in des Notars Gewahrsam bleibenden Urkunden in dem laut §. 30 zur Aufbewahrung bestimmten Convolute versiegelt reponirt. In diesem Falle müssen auf dem Umschlage das Datum der Urkunde, die Namen der Parteien und die Nummer des Repertoriums bemerkt sein. In das Repertorium werden sie mit der Anmerkung aufgenommen, daß sie sich versiegelt in dem Convolute befinden.

§. 33.

§. 33. Stirbt ein Notar, oder giebt er sein Amt, sei es freiwillig oder gezwungen, auf, so müssen er oder seine Erben in den ersten sechs Wochen nach diesem Zeitpunkte die von ihm verwahrten Originale und dazu gehörigen Papiere nebst den Repertorien einem andern Notar übertragen. Dieser übernimmt dieselben unter Zuziehung zweier Collegen, welche darüber ein Protocoll aufnehmen, schließt das letzte Repertorium des abgegangenen Notars ab, und liefert auf das Archiv eine von ihm, dem übernehmenden Notar, beglaubigte Abschrift dieses Repertoriums, so wie eine Ausfertigung des von den gedachten beiden Notaren in Betreff der Uebnahme aufgenommenen Protocolls.

Innerhalb gleicher Frist müssen der abgegangene Notar oder seine Erben sein Amtssiegel zur Cassation am Archiv einliefern.

§. 34. Die Richtigkeit der Unterschriften der hiesigen Notare wird auf deren Verlangen aus der Kanzlei unter Beidrückung des Gerichtssiegels beglaubigt.

§. 35. Außer den vorstehenden Verfügungen haben die Notare alle sonstige auf die Ausübung ihres Amtes sich beziehende obrigkeitliche Verordnungen, namentlich diejenigen, welche die öffentlichen Abgaben betreffen, genau zu beachten.

§. 36.

§. 36. Die Uebertretung der vorstehenden Vorschriften kann unbeschadet einer etwaigen Criminalbestrafung und der Schadensansprüche der Parteien mit einer Geldbuße von 5 bis zu 20 Thalern vom Obergerichte disciplinarisch geahndet werden. Diesem steht auch nach vorgängiger Untersuchung das Recht der Suspension und Absetzung zu.

§. 37. Der jedesmalige Archivar ist angewiesen, darauf zu achten, daß dasjenige, was dem Vorstehenden zufolge von den Notaren an das Archiv geliefert werden muß, dahin binnen der vorgeschriebenen Zeit gelange, und die Nichtbefolgung sofort dem Präsidenten des Obergerichts anzuzeigen.